# Arbeitsschutz in Kirchengemeinden

## Handreichung für Gemeindekirchenräte

Nach §5 des **Arbeitsschutzgesetzes** ist *jeder* Arbeitgeber - und damit auch der kirchliche Arbeitgeber (die Gemeindeleitung) - verpflichtet, eine Beurteilung der Gefährdungen durchzuführen, die für die Mitarbeitenden bei den verschiedenen Tätigkeiten auftreten können. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates kann eine andere Person aus dem GKR mit dieser Beurteilung beauftragen.

Die Gefährdungsbeurteilung (GefBU) betrifft natürlich alle **Angestellten**, wie z.B. Küster, Hausmeister, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärinnen, Diakone, Katecheten, Kindergärtnerinnen usw., darüber hinaus aber auch **alle** Personen, die im Rahmen eines **ehrenamtlichen** Engagements für die Kirchengemeinde tätig werden, also neben den Mitgliedern der Gemeindeleitung ehrenamtliche Küster, Läuter, Chormitglieder, Gemeindebriefausträger, Besuchsdienstkreismitarbeiter, Helfer bei der Kirchenreinigung, Gemeindefesten oder der Grünpflege auf dem Kirchengrundstück bzw. Friedhof usw.

Für alle diese Personen besteht in der Bundesrepublik ein gesetzlich verankerter Unfallversicherungsschutz. Träger dieser **gesetzlichen Unfallversicherung** sind die Berufsgenossenschaften (BG). In der Regel ist für unsere Kirchengemeinden die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), mit der Bezirksverwaltung in Erfurt, zuständig, Ausnahmen sind Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten oder (Diakonie) Sozialstationen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, kurz BGW) und Mitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, kurz SVLFG). Die Berufsgenossenschaften sind in der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfall-Versicherung) zusammengeschlossen.

Mitarbeiter und Ehrenamtliche sind von der Gemeindeleitung bei Beschäftigungsbeginn und danach einmal jährlich in Sachen Arbeitsschutz zu unterweisen, dies muss schriftlich dokumentiert werden (Unterschrift der Mitarbeiter!).

Die Beiträge für den Versicherungsschutz werden zentral von der Landeskirche abgeführt, die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Unfallgeschehen und den damit einhergehenden von der BG gewährten Leistungen. Eine Ausnahme bilden hier die kirchlichen Friedhöfe, für die die SVLFG den Beitrag direkt beim Träger (der Kirchengemeinde) einfordert. Sind auf einem Friedhof keine Angestellten tätig, (im Bereich der EKM eher die Regel), berechnet sich der jährliche Beitrag anhand der durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleisteten Stunden ("arbeitnehmerähnliche Tätigkeit").

Unterstützung und **Beratung** in allen Fragen des Arbeitsschutzes erhalten die Kirchengemeinden von der zuständigen "Ortskraft". Dabei handelt es sich um einen **kirchlichen** Mitarbeiter, der bei der Berufsgenossenschaft eine sicherheitstechnische

Ausbildung absolviert hat und mit der Betreuung eines bestimmten Bereiches (ein oder mehrere Kirchenkreise) beauftragt ist. Dieses Betreuungskonzept wurde bereits Ende der 1990er Jahre entwickelt und umgesetzt.

Während im bisherigen Betreuungsmodell Begehungen der jeweiligen kirchlichen Gebäude (und Friedhöfe) mittels Checklisten den Schwerpunkt bildeten, steht beim neuen Modell eher die Beratung der Kirchenvorstände im Mittelpunkt, um diese in die Lage zu versetzen, entsprechende Gefährdungsbeurteilungen für ihre Mitarbeitenden zu erstellen.

Selbstverständlich werden im Rahmen der sogenannten "Grundbetreuung" durch die Ortskraft auch weiterhin Begehungen durchgeführt. Im Betreuungskonzept ist das erneute Aufsuchen der Kirchengemeinde durch die Ortskraft nach spätestens 5 Jahren vorgesehen. Die Begehungen dienen dazu, ggf. vorhandene Unfallgefahrenquellen zu ermitteln und auf deren baldige Beseitigung hinzuwirken und die Kirchengemeinden im Hinblick auf Gefährdungsbeurteilungen zu beraten. Dabei ist die Ortskraft gegenüber der Kirchengemeinde nicht weisungsberechtigt, falls jedoch unmittelbare Gefahr im Verzug festgestellt wird, kann die technische Aufsichtsperson der BG hinzugezogen werden. Darüber hinaus besteht das Angebot einer Zusatzbetreuung.

Nach §6 des Arbeitsschutzgesetzes müssen die Gefährdungsbeurteilungen in schriftlicher Form vorliegen, unabhängig davon, wie viele Mitarbeitende es in einer Kirchengemeinde gibt. Es hat sich als praktisch erwiesen, wenn der Aktenordner mit den Arbeitsschutzunterlagen zentral im Pfarramt aufbewahrt wird, es spricht aber auch nichts dagegen, die Unterlagen vor Ort in den einzelnen Kirchengemeinden vorzuhalten, z.B. wenn kein Kirchengemeindeverband besteht.

Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sind berechtigt, bei (stichprobenartigen) Kontrollen Einblick in die Gefährdungsbeurteilungen der Kirchengemeinde zu verlangen.

Die äußere Form der Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung ist nicht verbindlich festgelegt, es müssen jedoch bestimmte inhaltliche Kriterien erfüllt sein. Die Ortskraft bietet (vor allem auf ehrenamtlich Mitarbeitende "zugeschnittene") vorbereitete Formularbögen (in Papierform oder als Datei) an, die diese Kriterien erfüllen. Darüber hinaus gibt es vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte Dokumentationsmuster mit deutlich größerem Umfang, die daher eher für Gefährdungsbeurteilungen von Angestellten geeignet sind und u.a. auch die in letzter Zeit vermehrt in den Blickpunkt gerückten psychischen Belastungen am Arbeitsplatz beinhalten.

Da Unfallgefahren nicht ausschließlich, aber sehr oft mit

- a) den baulichen Gegebenheiten der Gebäude und
- b) dem Zustand der verwendeten Arbeitsmittel

zusammenhängen, soll hier eine kurze Übersicht der erfahrungsgemäß am häufigsten auftretenden möglichen Gefahrenquellen gegeben werden:

#### 1.) Kirchen

- Stolperstellen durch unebene Fußböden, Kanten von Teppichen/ Läufern, schlecht erkennbare Stufen, Kabel im Verkehrsweg
- · unzureichende Beleuchtung von ebenen Verkehrswegen und Treppen
- Rutschgefahr
- · steile Treppen, falsch bemessene Stufen
- fehlende Handläufe (Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben!)
- fehlende oder unzureichende Absturzsicherungen, Umwehrungen
- · bei Emporen: nicht gesicherte Fensterschächte
- zu niedrige Durchgangshöhen (Türen und Durchgänge, Emporenaufgänge, Zuganker o.ä. in Kopfhöhe (Empore)
- · beschädigte Befestigung der Glocken und Klöppel
- fehlender Hauptschalter (abschließbar) für die Läuteanlage in der Glockenstube (vor den Glocken)
- fehlender Gehörschutz bei Handläutung
- · ungesicherte Uhrgewichte
- unzureichende oder ungesicherte Laufstege auf dem Kirchenschiffboden, ungesicherte Luken
- Taubenkot im Turm- und Dachbodenbereich
- fehlende Feuerlöscher/ Verbandkästen
- beschädigte oder ungeeignete Leitern (Leitern mit aufgenagelten Sprossen dürfen nicht verwendet werden!)
- unzureichende Flucht- und Rettungswege
- Schäden an der Elektrik/ elektrischen Geräten
- Schimmelbefall z.B. an der Orgel

#### 2.) Gemeindehäuser und -räume

- Stolper- und Rutschgefahr, rutschende Fußmatten/ Läufer
- unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege
- defekte oder ungeeignete Leitern, Benutzung von Stühlen o.ä. als Aufstiegshilfe
- defekte Elektrogeräte
- fehlende Feuerlöscher/ Verbandkästen

### 3.) Friedhöfe, Außenanlagen

- · nicht standsichere Grabmale
- · Stolper- u. Rutschgefahr auf Wegen od. Treppen
- z.B. durch Schäden, Nässe, Schnee und Eis
- · beschädigte oder einsturzgefährdete Mauern
- nicht vorschriftsmäßige Geräte, außerkraftgesetzte oder fehlende Schutzvorrichtungen
- fehlende persönliche Schutzausrüstung (PSA), z.B. Handschuhe, Arbeitsschuhe, Helm, Gehörschutz, Schnittschutzhose usw.) bzw. Nichtverwenden der vorhandenen PSA
- geschädigte Bäume (Astbruch!), Baumarbeiten durch Laien
- Arbeiten mit Maschinen auf einer Leiter
- unsachgemäße Schachtung (Grabaushub)
- unsachgemäßer Umgang mit gesundheitsschädigenden Chemikalien (Benzin, Pflanzenschutzmittel etc.)

Darüber hinaus gibt es noch weitere mögliche Gefahrenquellen, die ggf. im Rahmen einer Begehung festgestellt werden. Außerdem können Gefahren bedingt durch das Verhalten der Mitarbeiter auftreten.

Für **elektrische Anlagen** und Betriebsmittel gibt es festgelegte Prüffristen, demnach müssen ortsfeste elektrische Anlagen alle 4 Jahre, die im kirchlichen Bereich üblicherweise verwendeten ortsveränderlichen Geräte (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Fritteuse) mindestens alle 2 Jahre von einer Elektrofachkraft geprüft werden.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft(en), dazu zählen Heil- und Reha-Maßnahmen sowie finanzielle Unterstützung (ggf. Renten, behindertengerechter Umbau der Wohnung usw.), gehen deutlich über die Leistungen der Krankenkassen hinaus. Daher ist es wichtig, dass

- 1.) Arbeits- oder Wegeunfälle von Beschäftigten oder Ehrenamtlichen umgehend (möglichst innerhalb von 3 Tagen) mit dem vorgeschriebenen Formular (als PDF erhältlich) an die BG gemeldet werden. Als meldepflichtiger Arbeitsunfall zählt alles ab 3 Tagen Krankschreibung.
- 2.) Eine Kopie der Unfallmeldung an die zuständige Ortskraft geht.
- 3.) Bagatellunfälle ins Verbandbuch eingetragen werden.

In der Unfallmeldung ist die Kundennummer des Unternehmens einzutragen. Bei der VBG gibt es für die gesamte EKM eine einheitliche Nummer, diese lautet 06/2050/4874.

Anders ist es bei BGW und SVLFG, dort gibt es für jeden Kindergarten, jede Sozialstation und jeden Friedhof eine eigene Nummer.

Es ist zu beachten, dass die BG nur **Personenschäden** versichert, Sachschäden sind hier nicht abgedeckt. Eine Ausnahme sind im Verlaufe eines Unfalls beschädigte oder zerstörte Brillen (sowie Prothesen), die von der zuständigen BG entsprechend ersetzt werden.

Wenn Sie weitergehende Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, wenden Sie sich bitte zunächst an die für Sie zuständige **Ortskraft**, telefonisch oder per E-Mail. Darüber hinaus gibt es beim Landeskirchenamt in Erfurt einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin für Arbeitsschutz zur Unterstützung und fachlichen Anleitung der Ortskräfte.

Auf EKD-Ebene ist die EFAS (Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz mit Sitz in Hannover) angesiedelt, die ebenfalls, vor allem bei schwierigen Fällen und speziellen Problemen, hinzugezogen werden kann.

Im Internet gibt es eine Vielzahl von Webseiten, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Thema haben, hier eine kleine Auswahl, um ggf. bei Bedarf schnell etwas recherchieren zu können:

> http://www.efas-online.de http://www.vbg.de https://www.bgw-online.de http://www.svlfg.de http://www.baua.de